



100/35-39

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Juli 1976

|                     |  |  |  |  |
|---------------------|--|--|--|--|
| Amt für Raumplanung |  |  |  |  |
| 21. JULI 1976       |  |  |  |  |
|                     |  |  |  |  |

Nr. 4326

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet dem Regierungsrat die Strassen- und Baulinienpläne

- a) Tannmatt- und Mattenstrasse
- b) Giesshübelstrasse
- c) Mahrenstrasse-Ost
- d) Untere Chälen
- e) Kirchmattstrasse

zur Genehmigung.

Lostorf besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Strassen- und Baulinienplan, welcher mit RRB Nr. 1296 vom 27. Februar 1962 genehmigt wurde. Dieser Plan wurde jedoch durch die Genehmigung des neuen allgemeinen Bebauungsplanes (RRB Nr. 3858 vom 2. Juli 1974) zum Teil überholt, weshalb im entsprechenden Genehmigungsbeschluss die Ausarbeitung neuer Strassen- und Baulinienpläne verlangt wurde.

## a) Tannmatt- und Mattenstrasse

Dieser Plan bildet den Anschluss an den rechtskräftigen Strassen- und Baulinienplan Neumattstrasse. Die Einmündung in die Neumattstrasse sollte zweckmässigerweise gemäss den im Plan gestrichelten Ausrundungen ausgebaut werden. Die Tannmatt- und Mattenstrasse erschliessen die Bauzone W 1. Die Fahrbahnbreiten betragen 5,0 m.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. November bis 14. Dezember 1973. Während der gesetzlichen Frist wurden 2 Einsprachen eingereicht, die vom Gemeinderat abgelehnt wurden. Da die Einsprachen nicht weitergezogen wurden, konnte der Gemeinderat am 22. April 1974 den Strassen- und Baulinienplan Tannmatt- und Mattenstrasse genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

b) Giesshübelstrasse

Die Giesshübelstrasse erschliesst die Bauzone W 1-2. Etappe und führt anschliessend in die Landwirtschaftszone. Die Ausbaubreite beträgt entsprechend dem alten allgemeinen Bebauungsplan 5,0 m, die Länge 77 m.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Januar bis 9. Februar 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat am 24. Februar 1975 den Strassen- und Baulinienplan Giesshübelstrasse aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

c) Mahrenstrasse-Ost

Die Mahrenstrasse entspricht in der Linienführung dem alten allgemeinen Bebauungsplan. Die Fahrbahnbreite wird von 5,5 m auf 6,0 m erhöht. Die nordseitige Trottoirführung bleibt erhalten.

Im nachfolgend behandelten Strassen- und Baulinienplan "Untere Chälen" ist östlich von Parzelle Nr. 255 eine Einmündung in die Mahrenstrasse vorgesehen. Da dieser Plan später aufgelegt und vom Gemeinderat genehmigt wurde als der vorliegende Strassen- und Baulinienplan Mahrenstrasse, ist der Plan "Untere Chälen" im betreffenden Gebiet massgebend.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. bis 31. März 1972. Während der gesetzlichen Frist wurden 2 Einsprachen eingereicht, die beide gütlich erledigt werden konnten. Der Gemeinderat hat am 15. Mai 1972 den Strassen-

und Baulinienplan Mahrenstrasse-Ost genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

d) Untere Chälen

Im Vergleich zum alten allgemeinen Bebauungsplan wird im Strassen- und Baulinienplan "Untere Chälen" die überflüssige Erschliessungsstrasse auf GB Nr. 261 fallengelassen.

Die Strasseneinmündung sowie die Baulinien nördlich Parzelle Nr. 268 sind gegenüber dem zeitlich früher aufgelegten Anschlussplan "Kirchmattstrasse" leicht abgeändert. Die Darstellung im vorliegenden Plan ist aufgrund der späteren Planaufgabe massgebend.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Januar bis 21. Februar 1973. Während der gesetzlichen Frist gingen 2 Einsprachen ein, die jedoch wieder zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat hat am 4. Juni 1973 den Strassen- und Baulinienplan "Untere Chälen" genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

e) Kirchmattstrasse

Im alten allgemeinen Bebauungsplan betrug die Fahrbahnbreite der Kirchmattstrasse 5,0 m. Der neue Plan sieht eine Fahrbahnbreite von 5,5 m und ein Trottoir vor. Als weitere Änderung wurde zusätzlich eine Erschliessungs-Stichstrasse zur Parzelle Nr. 1075 mit Einmündung in die Kirchmattstrasse in den Plan aufgenommen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. Januar bis 24. Februar 1972. Während der gesetzlichen Frist wurden 10 Einsprachen eingereicht. Zwei Einsprachen wurden zurückgezogen, 5 abgewiesen und 3 gutgeheissen. Vier der abgewiesenen Einsprecher erhoben fristgerecht Beschwerde an die Gemeindever-

sammlung. Diese lehnte 1 Einsprache ab. Die übrigen 3 Einsprecher forderten die schriftliche Zusicherung, dass das Trottoir der Kirchmattstrasse nicht vor 15 Jahren gebaut wird. Dieses Begehren wurde von der Gemeindeversammlung gutgeheissen.

Der Strassen- und Baulinienplan Kirchmattstrasse wurde am 10. Dezember 1973 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Die Strasseneinmündung sowie die Baulinien nördlich Parzelle Nr. 268 wurden durch den Plan "Untere Chälen" leicht abgeändert. Die Darstellung im später aufgelegten Strassen- und Baulinienplan "Untere Chälen" ist daher massgebend. Der vorliegende Plan ist entsprechend zu korrigieren.

Es wird

beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne

- a) Tannmatt- und Mattenstrasse
- b) Giesshübelstrasse
- c) Mahrenstrasse-Ost
- d) Untere Chälen
- e) Kirchmattstrasse

der Einwohnergemeinde Lostorf werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Lostorf wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1976 noch je 3 Pläne "Untere Chälen" und 4 korrigierte Pläne "Mahrenstrasse-Ost, Kirchmattstrasse" sowie 2 Pläne "Tannmatt-Mattenstrasse" und "Giesshübelstrasse" zuzustellen. Sämtliche Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Die Pläne "Mahrenstrasse-Ost" und "Kirchmattstrasse" sind nach

dem später aufgelegten Anschlussplan "Untere Chälen" zu korrigieren.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 961 ) KK  
Fr. 618.--  
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Ca  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Rechtsdienst des Bau-Departementes  
Amt für Raumplanung (4), mit Akten und je 1 gen. Plan  
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan "Untere Chälen,  
Mahrenstrasse-Ost, Kirchmattstrasse"(folgen später)

AmtsSchreiberei Olten-Gösigen, mit je 1 gen. Plan (folgen später)  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschatzung (2)  
Ammannamt der EG 4654 Lostorf  
Bauverwaltung der EG 4654 Lostorf, mit je 1 gen. Plan (folgen  
später)

Ingenieurbüro H. Kronenberg, Lingerizstrasse 70 B, 2540 Grenchen  
Ingenieurbüro U. Fähndrich, Einschlagstr, 4622 Egerkingen

Amtsblatt Publikation:

Die Strassen- und Baulinienpläne

- a) Tannmatt- und Mattenstrasse
- b) Giesshübelstrasse
- c) Mahrenstrasse-Ost
- d) Untere Chälen
- e) Kirchmattstrasse

der Einwohnergemeinde Lostorf werden genehmigt.

the first of these is the fact that the

the second of these is the fact that the

the third of these is the fact that the

the fourth of these is the fact that the

the fifth of these is the fact that the

the sixth of these is the fact that the

the seventh of these is the fact that the

the eighth of these is the fact that the

the ninth of these is the fact that the